

(6) Für den Transport über weitere Entfernungen sind Kette und Schwert der Einmann-Motorkettensäge zu demontieren und die Kette so zu verpacken, daß sich niemand an ihr verletzen kann.

#### Roden von Bäumen

##### § 30

(1) Wenn beim Roden von Bäumen ein Zugseil oder eine Baumrodemaschine verwendet wird, sind die Wurzeln erst dann abzuhaufen, wenn das Zugseil am Baum befestigt oder die Baumrodemaschine angesetzt worden ist.

(2) Das gleichzeitige Anroden mehrerer Bäume durch dieselbe Arbeitsgruppe ist nicht gestattet.

##### § 31

(1) Bei Verwendung von Baum- oder Stockrodemaschinen, Baumwinden oder ähnlichen Hilfsmitteln ist besonders darauf zu achten, daß die dabei benutzten Ketten-, Draht- oder sonstigen Seile betriebssicher sind und einer starken Beanspruchung standhalten. Bei Baumrodemaschinen mit Druckstangen ist auf deren betriebssichere, ausreichende Festigkeit zu achten.

(2) An Baumwinden sind die Kurbeln durch Sperrklinken vor dem Herumschlagen zu sichern und die Zahnräder ausreichend zu verkleiden.

#### Entästen

##### § 32

(1) Vor Beginn des Entästens ist zu prüfen, ob der Baum so liegt, daß er genügend gegen Drehen, Abrutschen oder Abrollen gesichert ist.

(2) Beim Entästen in Hanglagen sind Bäume, die gegen Abrollen oder Abrutschen nicht genügend gesichert sind, nur von der oberen Seite her zu entästen. §

##### § 33

(1) Das Entästen mit der Axt hat der hiermit Beschäftigte auf der entgegengesetzten Seite seines Standortes vorzunehmen.

(2) Die sichtbeeinträchtigenden oder sonstigen Hindernisse, wie lose herumliegende Äste und Reisig, sind vorher zu entfernen.

(3) Beim Entästen von Stämmen, die zum Lohschälen bestimmt sind, darf die Rinde nicht zu stark verletzt werden, weil dies zu Unfällen beim Lohschälen führen kann.

(4) Zum Entästen dürfen nur Äste, deren Stiele am Ende in einen Knauf übergehen, verwendet werden.

(5) Bei der Aufbereitung von Hölzern muß der Abstand zwischen 2 Beschäftigten so groß sein (mindestens 3 m), daß eine gegenseitige Gefährdung nicht eintreten kann.

##### § 34

#### Zersägen

(1) Vor dem Zersägen gefällter oder durch Wind geworfener Bäume ist zu prüfen, ob diese in Spannungen liegen, die sich beim Zersägen gefährdend auswirken können. Die Aufarbeitung ist sehr vorsichtig an der Stelle der stärksten Biegung und von der Druckseite zu beginnen. Gegebenenfalls sind die Stämme mittels Kette oder Seil zu sichern.

(2) Hohlliegende Teile sind entsprechend abzustützen und zu befestigen.

(3) Sollen Stämme, die zur Hangrichtung quer oder schräg liegen, mit der Motorsäge zersägt werden, so ist die Motorsäge mit dem Motorkopf auf der oberen Seite anzusetzen und der Baumanschlag dicht am Stamm anzulegen.

(4) Die abgeschnittenen Schichthölzer (Abschnitte) sind vor Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(5) Um das Klemmen der Säge durch Spannung im Holz zu vermeiden, ist der Sicherheits-Sägenschnittkeil zu verwenden. Dieser ist so einzuschlagen, daß die Längsrippen dem liegenbleibenden Stammteil zugekehrt sind. Der Keil darf nicht vor oder während des Herabfallens des Abschnittes fortgenommen werden.

#### Entrinden

##### § 35

(1) Vor dem Entrinden oder sonstigen Arbeiten an Stämmen und Schichthölzern sind diese vor dem Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(2) In Hanglagen hat der Beschäftigte seinen Stand jeweils oberhalb der zu bearbeitenden Hölzer zu nehmen. Er darf nicht auf einen gelohnten Stamm treten.

(3) Beim Entrinden mit dem Schälseisen darf an einem Stamm nur eine Person arbeiten.

(4) Beim Weißschnitzen auf dem Bock ist das Holz sicher festzulegen.

##### § 36

Die quer zur Hangrichtung liegenden Stämme sind mit dem Wendehaken hangaufwärts zu drehen. Der Beschäftigte hat seinen Stand oberhalb des Stammes zu nehmen.

##### § 37

(1) Mit der Bedienung der Schichtholz-Entrindungs-maschine dürfen nur hierfür geeignete, qualifizierte und erfahrene Personen beauftragt werden.

(2) Der Arbeitsplatz muß stets frei von Gegenständen, die eine Stolpergefahr darstellen (Holz, Werkzeuge, Kabel usw.), gehalten werden.

(3) Bevor die Maschine in Betrieb genommen wird, sind die Drehrichtung des Motors zu prüfen, die Deichsel zu entfernen und die Räder durch Vorlegeklötze festzustellen.

(4) Holzstücke (Rund- oder Spaltholz), deren Länge nicht den in der Bedienungsanleitung angegebenen Maßen entspricht, mit der Maschine zu entrinden, ist verboten.

(5) Es darf stets nur von einer Seite an der Maschine gearbeitet werden. Das gleichzeitige Entrinden von Rundholz und Spaltholz gefährdet den Arbeitenden und ist verboten.

(6) Die zu entrindenden Spalthölzer sind so einzuspannen, daß die Haltedorne fest in den Stirnseiten des Holzes sitzen.

(7) Die Beseitigung von Störungen, die Durchführung von Reparaturen, die Veränderung der Drehzahl und des Vorschubs, das Abschmieren und ölen sowie das Weiterziehen der Maschine dürfen nur erfolgen, wenn der Motor ausgeschaltet und die Stromzufuhr durch Herausziehen des Kabels aus der Steckdose unterbrochen ist.

##### § 38

#### Aufspalten

Beim Spalten muß das Holz liegen. Die Keile sind an der Stirnfläche anzusetzen. An jedem Holzstück darf nur eine Person beschäftigt sein.

#### Abtrennen von Wurzelstöcken

##### § 39

Für die Arbeit an Bäumen, die mit dem Wurzelstock ausgehoben, aber nicht niedergefallen sind und die vom Wurzelstock getrennt werden sollen, gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 18 und 19 sinngemäß.